

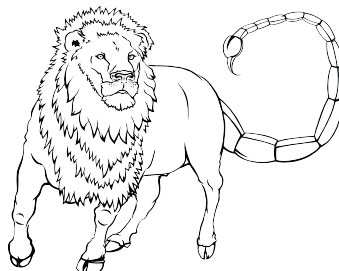
Vereinsatzung

Des Vereins Multis Fratibus e.V.

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Multis Fratibus e.V.**“.
Der Verein führt den Namenszusatz „**Wir sind eine große Familie**“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Schwanewede (Landkreis Osterholz).
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Das Vereinselement ist der Umriss eines Fabelwesens bestehend aus dem Kopf eines Löwen, dem Körper eines Stieres und dem Schwanz eines Skorpiones. Es soll die Unterschiede der einzelnen Mitglieder, den Zusammenhalt und die Stärke innerhalb der Gemeinschaft symbolisieren.



§ 2 Zweck und Vereinsziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Brauchtums, der Heimatpflege und Heimatkunde, der Kunst und Kultur, Förderung der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung der Heimatkunde und des Brauchtums durch möglichst authentische Darstellung des europäischen Mittelalters.
 - b) Durchführung von Projekten zur Förderung und Unterstützung der Heimatpflege, Jugendarbeit sowie weitere Veranstaltungen mit historischem Charakter.
 - c) Vermittlung und Betätigung im Bereich der darstellenden und bildenden Kunst in Form von historischem Lied- und Tanzgut, Gaukelei, Handwerks- und Handarbeitstechniken.
 - d) Unterweisung und Präsentation der historischen europäischen Kampfkünste des Mittelalters.
 - e) die Förderung und Vermittlung von geschichtlichem Wissen über das europäische Mittelalter.
- (3) Das Thema europäische Mittelalter soll einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Vor allem sollen Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit Beeinträchtigungen an dieses Thema herangeführt werden.
- (4) Um dieses Ziel zu erreichen, sucht er die Zusammenarbeit mit Elternhaus, Schule, Kirche, mit Gemeinden, staatlichen Verwaltungsstellen und mit allen Einrichtungen und Verbänden, die eine ähnliche Zielsetzung verfolgen, insbesondere mit Mittelaltervereinen des In- und Auslandes.



§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Er achtet auf Integration und Inklusion sowie die Chancengleichheit von Frauen und Männern.

§ 4 Finanzierung und Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Spenden, Sponsoring und etwaige Gewinne aus satzungsgemäßen Vereinsveranstaltungen aufgebracht.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen erhalten. Ausgenommen hiervon sind Aufwendungen nach § 10 der Vereinssatzung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist mit schriftlichen oder elektronisch übermittelten Aufnahmeantrag beim Vorstand zu beantragen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte nach § 8 bis 10 und Mitgliederpflichten nach § 11 bis 12 durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung.
- (4) Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.
- (5) Eine Beschwerde gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- (a) **Austritt**

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter den Austritt erklären.



(b) **Ausschluss durch den Vorstand**

Ein Mitglied kann durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden. Sofern trotz zweimaliger Mahnung folgendes nicht gezahlt wurde:

- a) die Aufnahmegebühr
- b) der Vereinsbeitrag
- c) Umlagen
- d) sonstigen Gebühren und Kosten

Über diesen Ausschluss ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

(c) **Ausschluss durch die Mitgliederversammlung**

Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind, ohne dass es auf ein Verschulden des Mitglieds ankommt:

- a) Grober Verstoß gegen die Satzung oder Ordnung des Vereins;
- b) Unehrenhaftes Verhalten;
- c) Schädigung des Vereins innerhalb oder außerhalb des Vereinsbetriebes;
- d) Grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft;
- e) Sonstige wichtige Gründe;

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

(d) **Tod**

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet mit dem Tod.

(e) **Auflösung**

Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet bei Insolvenz, Liquidation, Auflösung der juristischen Person aus sonstigem Grund.

- (2) Bei Austritt aus dem Verein nach (1) a) ist der Wiedereintritt in den Verein erst nach Ablauf eines Jahres möglich. Der Ausschluss aus dem Verein nach (1) b) und c) gilt dauerhaft, ein Wiedereintritt in den Verein ist ausgeschlossen.
- (3) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Dies gilt nicht für die bis dahin entstandenen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden oder Schriftstücke unaufgefordert und unverzüglich an den geschäftsführenden Vorstand herauszugeben.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 7 Art der Mitgliedschaft

(1) **Aktives Mitglied**

Aktive Mitglieder sind die Angehörigen des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv an den Angeboten des Vereins teilnehmen.

(2) **Fördermitglied**

Fördermitglieder nehmen nicht aktiv an den Angeboten des Vereins teil. In der Regel unterstützen sie den Verein, vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages. Fördermitglied können auch juristische Personen sein.

(3) **Jugendmitglied**

Jugendmitglieder sind Angehörige des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Hier ist nicht zu unterscheiden ob sie aktiv an den Angeboten des Vereins teilnehmen oder nicht. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie Mitglieder nach § 7 (1) oder (2).



- (4) **Juristische Person**
Juristische Personen sind andere Personenvereinigungen (wie zum Beispiel andere eingetragene Vereine) die als juristische Person Mitglied in unserem Verein werden. Hier ist nicht zu unterscheiden ob sie aktiv an den Angeboten des Vereins teilnehmen oder nicht.
- (5) **Ehrenmitgliedschaft**
Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Verleihung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht gemäß § 13 befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- (6) **Ruhende Mitgliedschaft**
Die Mitgliedschaft kann mit begründetem Antrag eines Mitgliedes ruhend gestellt werden. Über den Antrag beschließt der geschäftsführende Vorstand. In dieser Zeit hat das Mitglied keine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

III Rechte und Pflichten

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
- die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
 - zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
 - des Tragens der verschiedenen Vereinslogos und Vereinswappen.
 - das Wahlrecht nach § 9 auszuüben
 - Vorschläge, Kritiken und Hinweise zur Verbesserung des Vereinslebens zu unterbreiten. Dies soll per Mail an den Vorstand oder in einem persönlichen Gespräch mit dem Vorstand erfolgen.
- (2) Jedes Mitglied hat den Anspruch auf
- Aushändigung einer Vereinssatzung und Vereinsordnung.
 - Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand, insoweit dem keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Auf die Persönlichkeitsrechte und die Datenschutz-Grundverordnung wird verwiesen.

§ 9 Wahlrecht

- (1) Jedes Mitglied nach § 7 (1), (2) und (5) hat ab dem 18. Lebensjahr das aktive und passive Wahlrecht, sofern es den ersten Mitgliedsbeitrag nach seiner Aufnahme bezahlt hat und nicht mit späteren Beiträgen für mehr als 3 Monate in Verzug ist. Der Verzug beginnt ab dem in der Vereinsordnung genannten Fälligkeitstag.
- (2) Jugendmitglieder nach § 7 (3) haben weder das aktive noch passive Wahlrecht.
- (3) Juristische Personen nach § 7 (4) haben das aktive Wahlrecht mit je einer Stimme aber kein passives Wahlrecht.
- (4) Eine Übertragung des Wahlrechts ist ausgeschlossen.
- (5) Sofern die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits mit oder gegenüber einem Mitglied oder dessen Ausschluss aus dem Verein betrifft, ist das aktive Wahlrecht ausgeschlossen.
- (6) Begriffsbestimmung:
Aktives Wahlrecht: das Mitglied darf wählen.
Passives Wahlrecht: das Mitglied darf gewählt werden.



§ 10 Aufwendungsersatz / Aufwandsentschädigung

- (1) Mitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierbei ist auch eine pauschalierte Erstattung von Aufwendungen möglich.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter oder im Verein mitwirkende Mitglieder und nicht Mitglieder im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten einen Aufwendungsersatz in Form der Erstattung tatsächlicher Aufwendungen und in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung erhalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung erlässt und ändert mit einfacher Mehrheit nach § 21 (2) innerhalb der Vereinsordnung eine Aufwandsersatzungsordnung und regelt darin Einzelheiten zur Erstattung von Aufwendungen. Die Grenzen der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der steuerrechtlichen Vorschriften, sind einzuhalten.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins zu fördern sowie das Vereinsleben zu unterstützen,
 - b) die Vereinssatzung, Vereinsordnung sowie Vereinsbeschlüsse einzuhalten,
 - c) die Aufnahmegebühr sowie die Beiträge, sonstige Gebühren und Kosten zu entrichten,
 - d) gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren,
 - e) den Anordnungen des Vorstands und der jeweiligen Beauftragten zu respektieren,
 - f) an der Streitschlichtung nach § 12 teilzunehmen und diese zu akzeptieren.
- (2) Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse schriftlich zu informieren.

Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen;
- b) Änderung der E-Mail-Adresse
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.).

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins.

§ 12 Streitschlichtung

- (1) Streitigkeiten vereinsrechtlicher Art, d.h. Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Verein, sollen vereinsintern geregelt werden. Dies betrifft sowohl Streitigkeiten aus Anlass des Ausschlusses von Mitgliedern als auch Streitigkeiten, mit denen der Ehrenrat auf Antrag oder von sich aus befasst ist. Der ordentliche Rechtsweg darf in diesen Fällen erst beschritten werden, nachdem die in der Vereinsordnung geregelte vereinsinterne Schlichtung ausgeschöpft worden ist.

IV Beiträge und Gebühren

§ 13 Beitragspflicht

- (1) Von jedem Mitglied wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit Erwerb der Mitgliedschaft nach § 5 (3).
- (3) Die Beitragspflicht endet am 31. Dezember des Jahres in dem die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 6 erfolgte.



§ 14 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

- (1) Die Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nach § 21 (2).
- (2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen und Personengruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (3) In sozialen Härtefällen kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag die Mitgliedsbeiträge reduzieren oder ganz erlassen bzw. die Zahlungsmodalitäten für den Mitgliedsbeitrag ändern. Näheres regelt hierzu die Vereinsordnung.

§ 15 Fälligkeit

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus fällig. Sie werden ohne weitere Rechnung und Zahlungsaufforderung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Mitgliedsbeitrags auf dem Vereinskonto an.
- (2) Das Fälligkeitsdatum von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nach § 21 (2) beschlossen.

§ 16 Beitragsordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt und ändert mit einfacher Mehrheit nach § 21 (2) innerhalb der Vereinsordnung eine Beitragsordnung und regelt darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins.

V. Organe des Vereins

§ 17 Vereinsorgane

- (1) Die Vereinsorgane sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB
 - c) der erweiterte Vorstand
 - d) die Kassenprüfer
 - e) der Ehrenrat
 - f) die Beauftragten
- (1) Sämtliche Organe des Vereins sind ohne laufende Vergütung ehrenamtlich tätig. Aufwendungen nach § 10 werden ihnen erstattet.
- (2) Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein endet auch das Amt in einem Vereinsorgan nach (1) b) bis f)
- (3) Die Mitglieder von Vereinsorganen nach (1) b) bis f) können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens 1 Monat vor Ende des Geschäftsjahres dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (4) Ein Mitglied von Vereinsorganen nach (1) b) bis f) kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Führung des Amtes oder aus sonstigem wichtigem Grunde durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein neues Mitglied des Vereinsorganes ist in der Mitgliederversammlung entsprechend zu wählen.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus seinem Amt nach (1) b) bis f) aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vereinsorganes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in das Amt zu berufen.



Sollte das Vereinsorgan nur durch ein Mitglied besetzt sein, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in das Amt zu berufen. Das Berufene Mitglied muss die Berufung annehmen.

- (6) Scheidet ein Mitglied aus einem Vereinsorgan nach (1) b) bis f) aus, hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden oder Schriftstücke, die Ihm zur Ausübung des Amtes ausgehändigt wurden, unaufgefordert und unverzüglich an den geschäftsführenden Vorstand herauszugeben.
- (7) Alle Handlungen und produzierten Inhalte der Vereinsorgane unterliegen der Verschwiegenheit Dritten gegenüber. Auszüge aus diesen dürfen nur unter Zustimmung der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden.

VI Mitgliederversammlung

§ 18 Zusammensetzung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan, ihr gehören alle Vereinsmitglieder an.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderung und Neufassung der Satzung,
 - b) Änderung und Neufassung der Vereinsordnung,
 - c) die Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Umlagen,
 - d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
 - e) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Ehrenrates,
 - f) die Wahl und Abberufung von Kassenprüfern,
 - g) die Wahl und Abberufung von Beauftragten,
 - h) die Wahl und Abberufung von sachkundigen Beratern,
 - i) die Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands,
 - j) die Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer,
 - k) die Zustimmung bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über € 250,00,
 - l) die Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - m) die Beratung und Beschlussfassung über Vereinsausschlüsse nach § 6 (1) c,
 - n) die Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - o) die Beratung und Beschlussfassung über die Fusion oder Auflösung des Vereins.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 19 Einberufung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Quartal des Geschäftsjahres ist vom Vorstand eine ordentliche nicht öffentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt als Post im Vereinsforum sowie per nicht offenem E-Mail-Verteiler (Versand an eine Vereins-E-Mail-Adresse mit Weiterleitung auf die E-Mail-Adressen aller Mitglieder).
- (3) Die Einberufung hat mit einer Frist von drei Wochen zu erfolgen. Die Fristberechnung beginnt mit dem auf den Versandtag folgenden Tag. Der Tag der Mitgliederversammlung wird bei der Fristberechnung nicht mitgezählt.
- (4) Mit der Einberufung nach (2) ist gleichzeitig die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die endgültige Tagesordnung ist den Mitgliedern nach § 19 a (2) bekannt zu geben.



- (5) Die Einberufung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

§ 19 a Anträge zur Tagesordnung

- (1) Anträge zu jeder Mitgliederversammlung können mit schriftlicher Begründung von jedem Mitglied, bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand gestellt werden. Anträge zur Änderung der Vereinssatzung und Vereinsordnung sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (2) Ordnungsgemäß beim geschäftsführenden Vorstand eingegangene Anträge, die einer Behandlung der Mitgliederversammlung bedürfen, sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen, die den Mitgliedern eine Woche vor dem Versammlungstermin, wie unter § 19 (2) geregelt ist, bekannt zu geben ist.
- (3) Ordnungsgemäß beim geschäftsführenden Vorstand eingegangenen Anträge, die eine Änderung oder Löschung von Tagesordnungspunkten beantragen sind von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit zu beschließen.
- (4) Dringlichkeitsanträge, d. h. solche Anträge die nicht innerhalb der in § 19 a (1) genannten Frist eingereicht werden konnten, dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

§ 20 Leitung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung erlässt und ändert mit einfacher Mehrheit nach § 21 (2) innerhalb der Vereinsordnung eine Versammlungsordnung und regelt darin Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung.

§ 21 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nach § 9 der Satzung. Die Wahlordnung nach § 40 ist einzuhalten.
- (3) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Wahlen können auf Beschluss des Vorstandes auch per Briefwahl erfolgen.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist innerhalb von 14 Tagen ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (5) Der Vorstand hat den Mitgliedern die Protokolle zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, insoweit dem keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Auf die Persönlichkeitsrechte und die Datenschutz-Grundverordnung wird verwiesen.



§ 22 Besondere Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Bei Satzungsänderungen sind abweichend von § 21 (2) die Regelungen des § 33 (1) BGB in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Bei der Änderung des Zwecks des Vereines sind abweichend von § 21 (2) die Regelungen des § 33 (1) BGB in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (3) Bei der Fusion oder Auflösung des Vereins sind abweichend von § 21 (2) die Regelungen des § 41 BGB in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 23 Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

- (1) Ein in der Versammlung anwesendes Mitglied muss noch während der Versammlung eine etwaige Rüge bezüglich der Wirksamkeit von Beschlüssen dem Versammlungsleiter gegenüber vorbringen. Nicht anwesende Mitglieder müssen diese Rüge innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand erheben. Diese Bestimmung gilt insbesondere für formelle Mängel der Beschlussfassung.
- (2) Stellt der Vorstand nicht die Unwirksamkeit des Beschlusses fest, kann das jeweilige Mitglied die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit des streitigen Beschlusses nur innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung gerichtlich geltend machen.

§ 24 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss zwingend einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn eine Minderheit dies schriftlich unter begründeter Angabe eines Zwecks beim geschäftsführenden Vorstand beantragt. Zur Definition der Minderheit ist § 37 BGB in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine verkürzte Ladungsfrist von einer Woche. Ansonsten sind die Regelungen des § 19 (2) bis (5) anzuwenden.
- (4) Anträge zur Tagesordnung nach § 19 a sind nicht zulässig.

VII Vorstand

§ 25 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand nach § 30
 - b) dem erweiterten Vorstand nach § 33

§ 26 Einberufung und Tagesordnung der Vorstandssitzung

- (1) Der Vorstand sollte wenn möglich einmal im Monat in nicht öffentlicher Sitzung tagen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail an die mitgeteilte E-Mail-Adresse. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Zusätzlich zu den Mitgliedern des Vorstandes nach § 25 (1) kann der Vorstand die Beauftragten nach § 37 (1) in Verbindung mit der Vereinsordnung sowie andere Vereinsmitglieder, Mitglieder anderer Organe / Organisationen sowie andere nicht Vereinsmitglieder einladen.



- (3) Die Tagesordnung wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. Jedes Vorstandsmitglied sowie die Beauftragten können eine Ergänzung zur Tagesordnung beantragen. Über Anträge zur Tagesordnung entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 27 Leitung und Durchführung der Vorstandssitzung

- (1) Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem aus dem geschäftsführenden Vorstand zu bestimmendem Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung erlässt und ändert mit einfacher Mehrheit nach § 21 (2) innerhalb der Vereinsordnung eine Versammlungsordnung und regelt darin Einzelheiten zur Durchführung der Vorstandssitzung.

§ 28 Wahlrecht innerhalb von Vorstandssitzungen

- (1) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie weitere Teilnehmer haben weder das aktive noch passive Wahlrecht.
- (3) Begriffsbestimmung:
Aktives Wahlrecht: das Mitglied darf wählen.
Passives Wahlrecht: das Mitglied darf gewählt werden.

§ 29 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach § 30 anwesend sind.
- (2) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung nach § 18 bedürfen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Wahlordnung nach § 40 ist einzuhalten.
- (3) Alle Beschlüsse des Vorstandes können auch per Briefwahl erfolgen.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt Vereinsmitglieder über Beschlüsse und Beratungsergebnisse zu informieren, insoweit dem keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Auf die Persönlichkeitsrechte und die Datenschutz-Grundverordnung wird verwiesen.

§ 30 Geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart

§ 31 Bestellung des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Sämtliche Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit bleibt jedes Vorstandsmitglied bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes kommissarisch im Amt.



- (2) Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer werden in jedem Jahr mit gerader Jahreszahl neu gewählt. Der 2. Vorsitzende und der Kassenwart werden in jedem Jahr mit ungerader Jahreszahl neu gewählt. Neuwahlen müssen auch dann vorgenommen werden, wenn nach § 27 BGB der bisherige Vorstand nicht mehr das Vertrauen der Mitglieder besitzt.
- (3) Wählbar in den geschäftsführenden Vorstand sind alle Mitglieder nach § 9 (1).
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig. Die Regelung in § 32 (4) ist bei der Vereinigung von Vorstandsämtern zu berücksichtigen.
- (5) Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 32 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß seiner Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens des Vereins. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit sind einzuhalten. Es gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
- (3) Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, d. h., alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen mit. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist berechtigt alle Aufgaben wahrzunehmen.
- (4) Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (5) Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art berechtigt ist. Bei Geschäftswerten von mehr als € 250,00 bedarf es der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Im Rahmen der Mitgliederversammlung nach § 18 hat der geschäftsführende Vorstand die Organisation, Vorbereitung und Durchführung vorzunehmen.
- (7) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet und erteilt Auskunft durch Rechnungslegung und Tätigkeitsbericht.
- (8) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen, kann der Vorstand Empfehlungen an die Mitgliederversammlung beschließen. Die Mitgliederversammlung kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung des Vorstandes einholen.

§ 33 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - b) dem Sprecher des Ehrenrates

§ 34 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

- (1) Die Beisitzer sind von der Geschäftsführung und Vertretung des Vereines ausgeschlossen es sei denn, sie haben seitens des geschäftsführenden Vorstandes eine Vollmacht zur Vertretung des Vereins für bestimmte Aufgabengebiete oder Einzelfälle erhalten.
- (2) Mitglieder des erweiterten Vorstandes können vom geschäftsführenden Vorstand mit der repräsentativen Vertretung des Vereins nach außen beauftragt werden.
- (3) Die Beratung und Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes nach § 30.



§ 35 Sachkundige Berater

- (1) Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes kann der geschäftsführende Vorstand sachkundige Berater berufen. Die Berufung endet mit der Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes. Sachkundige Berater sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Ein aktives und passives Wahlrecht besteht nicht.
- (2) Die sachkundigen Berater dürfen den geschäftsführenden Vorstand bei seiner Arbeit beraten und unterstützen.

VIII Weitere Organe

§ 36 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes nach § 25 sein. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre und endet mit dem Tag, an dem der Nachfolger gewählt wurde. In jedem Geschäftsjahr ist abwechselnd ein Kassenprüfer neu zu wählen. Eine Wiederwahl ist erst nach 2 Jahren zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres die Kassen und Bücher des Vereins zu prüfen. Die Kassenprüfung findet in der Regel anlässlich der Mitgliederversammlung statt. Weitere Prüfungen können auf Verlangen des Vorstandes jederzeit erfolgen.
- (3) Eine Kassenprüfung ist durchzuführen, wenn eine Minderheit dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Zur Definition der Minderheit ist § 37 BGB in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (4) Den Kassenprüfern steht das Recht zu, jederzeit die Bücher und Schriften einzusehen und Auskünfte in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu verlangen. Eine Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben gehört nicht zu ihren Aufgaben.
- (5) Sie legen ihren schriftlichen Bericht der Mitgliederversammlung vor und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 37 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus bis zu 3 Vereinsmitgliedern (ausgenommen juristische Personen nach § 7 (4) und Jugendmitgliedern nach § 7 (3)) die langjährig dem Verein angehören. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 4 Jahre gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen keinem anderen Vereinsorgan nach § 17 angehören. Ihre Tätigkeit ist unabhängig und frei von Weisungen anderer Vereinsorgane.
- (2) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher sowie einen stellvertretenden Sprecher. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Ehrenrat wird bei Streitschlichtungen nach § 12 innerhalb des Vereins tätig. Das Schlichtungsverfahren wird in der Vereinsordnung geregelt.

§ 38 Beauftragte

- (1) Die Beauftragten werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nach § 21 (2) für 2 Jahre gewählt. In das Amt eines Beauftragten können auch nicht Vereinsmitglieder gewählt werden, sofern eine spezielle Eignung für das Amt vorliegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit, zusätzlich zu den in der Vereinsordnung unter § 3 genannten Beauftragten, weitere Beauftragte für weitere Tätigkeiten mit einfacher Mehrheit nach § 21 (2) beschließen.



- (3) Sollte für eine Tätigkeit kein Beauftragter mehr benötigt werden, kann die Mitgliederversammlung diese jederzeit mit einfacher Mehrheit nach § 21 (2) aus der Vereinsordnung entfernen.
- (4) Die Beauftragten sind dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden und haben Ihre Tätigkeit in enger Absprache mit dem Vorstand auszuüben.
- (5) Die Vereinigung von mehreren Posten als Beauftragter in einer Person ist zulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung regelt in der Geschäftsordnung innerhalb der Vereinsordnung die Aufgaben der Beauftragten mit einfacher Mehrheit nach § 21 (2).

§ 39 Arbeitsgruppen

- (1) Zur Bearbeitung spezieller Fragestellungen oder Projekte können Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Über die Einsetzung oder Auflösung der Arbeitsgruppen entscheidet der Vorstand. An einer Arbeitsgruppe können alle Mitglieder teilnehmen. Eine Arbeitsgruppe kann auch externe Experten oder Mitglieder anderer Vereine und Organisationen aufnehmen. Jede Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher.

IX Sonstiges

§ 40 Wahlen

- (1) Die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen wird durch eine besondere Wahlordnung geregelt. Die Mitgliederversammlung erlässt mit einfacher Mehrheit nach § 21 (2) im Rahmen der Vereinsordnung eine Wahlordnung.

§ 41 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung und Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verwaltet. Die Mitgliederversammlung erlässt mit einfacher Mehrheit nach § 21 (2) im Rahmen der Vereinsordnung eine Datenschutzordnung.

§ 42 Haftung

- (1) Der Verein sorgt für einen möglichst großen Versicherungsschutz über eine oder mehrere Versicherungen. Sofern kein Versicherungsschutz gegeben ist haftet der Verein nur mit seinem Vereinsvermögen.
- (2) Der Verein haftet für Personen- und Sachschäden im Rahmen des abgeschlossenen Versicherungsschutzes, sowie bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung von Schäden durch ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger.
- (3) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Vereinszweckes nach § 2, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit für solche Risiken kein Versicherungsschutz besteht.
- (4) Die Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern wird entsprechend des § 31a BGB geregelt.

§ 43 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierbei sind die jeweils gültigen Vorgaben des § 33 (1) BGB einzuhalten.



- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Maribondo da Floresta, Bahnhofstraße 24 - 28, 27711 Osterholz-Scharmbeck die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (5) Vor Übertragung des Vereinsvermögens nach Auflösung ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 44 Vereinsordnung

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens eine Vereinsordnung.
- (2) Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung und wird daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für die Genehmigung, Änderung und Aufhebung der Vereinsordnung ist die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nach § 21 (2) zuständig.
- (4) Die Vereinsordnung und dessen Änderungen müssen den Mitgliedern bekannt gemacht werden.
- (5) Folgendes wird in der Vereinsordnung geregelt:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Versammlungsordnung
 - c) Wahlordnung
 - d) Beitragsordnung
 - e) Aufwandserstattungsordnung
 - f) Datenschutzordnung
 - g) Ehrenordnung

§ 45 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichungen im Vereinsforum. Wichtige Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich per nicht offenem E-Mail-Verteiler (Versand an eine Vereins-E-Mail-Adresse mit Weiterleitung auf die E-Mail-Adressen aller Mitglieder).

§ 46 Geschlechterneutrale Formulierung

- (1) Im Satzungstext wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

Änderungen:

- Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 25.08.2019 beschlossen und am 16.10.2019 durch das Amtsgericht Walsrode in das Vereinsregister 201532 eingetragen.
- Die Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 30.12.2019, auf Grund des Schreibens vom des Finanzamt Osterholz-Scharmbeck vom 05.12.2019 zur Steuernummer 36/270/00525, geändert. Die Eintragung auf dem Registerblatt VR 201532 erfolgte durch das Amtsgericht Walsrode am 01.12.2020.